

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN für die NÖ-MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT 2019

Die gültigen Durchführungsbestimmungen sowie alle etwaigen Änderungen und Ergänzungen sind auf www.noetv.at veröffentlicht. Im Text der Durchführungsbestimmungen sind alle wichtigen Änderungen **rot**. Der NÖTV Wettspielausschuss (VWA) veröffentlicht regelmäßig Infoblätter auf www.noetv.at.

§0 Wichtigste Änderungen von 2018 auf 2019:

- 1) Die **Herren Landesliga C** wird in 3 **Achtergruppen mit Hallenpflicht** ausgetragen. (§1)
 - 2) Die adaptierten Auf- und Abstiegsbestimmungen erleichtern geringfügig Aufstiege. (§2 Abs 1)e) und Abs.5)-7)).
 - 3) Mannschaftslisten ersetzen die Bewerbungslisten. **Für jede genannte Mannschaft muss eine gesonderte Mannschaftsliste (Spielerliste) genannt werden.** (§4)
 - 4) Spielberechtigung: **Spieler dürfen bei mehreren [früher nur 2] Vereinen Mannschaftsmeisterschaft spielen.** Dabei darf kein Spieler bei zwei Vereinen im gleichen Bewerb genannt werden. (§5 Abs.2))
 - 5) **Bundesliga:** Durch einen Einsatz in einer Bundesligamannschaft der allgemeinen Klasse verliert ein Spieler in dieser Runde die Einsatzberechtigung in der Landesliga und Kreisliga der allgemeinen Klasse. (§5 Abs.4)d))
 - 6) **Wochenaktuelle ITN:** Während der laufenden Meisterschaft werden die ITN-Werte wöchentlich am Montag um 00:00 Uhr auf Zehntel gerundet und eingefroren. Auf Basis dieser wochenaktuellen ITN werden die Spieler innerhalb jeder Mannschaftsliste automatisch jeden Montag 00:00 neu gereiht. Die korrekte Aufstellung der Spieler in einer Meisterschaftsbegegnung ergibt sich jeweils aus der Reihung der Spieler in der wöchentlich nach ITN-Werten aktualisierten Mannschaftsliste. (§5 Abs.3)).
 - 7) **Neue Bälle:** In allen Landesligen der allgemeinen Klasse sind im Einzel für einen 3. Satz neue Bälle aufzulegen. (§8 Abs.2))
 - 8) Onlineeintragung: Die Eingabe aller Spielberichte (Ergebnisse, Verschiebungen) der jeweiligen Woche im Internet (nuLiga) muss **bis spätestens Sonntag 22:00 Uhr** durch die Heimmannschaft erfolgen. (§8 Abs. 4)b))
 - 9) Verwendung der Pönalen: Die Pönalen wurden teilweise verändert. Die in der Landesliga eingehobenen Pönalen werden zur Reduktion der Mannschaftsabgabe für die Jugendlandesligen des Folgejahres verwendet. (§13 Abs. 11))
 - 10) **Rollstuhltennispieler** können an der Mannschaftsmeisterschaft (und an ITN-Turnieren) teilnehmen. Für sie kommen auf ihrer Platzhälfte die Rollstuhltennisregeln zur Anwendung. (§15 Abs.4))
 - 11) Bei Unklarheiten gelten im Zweifelsfall nicht die zusammenfassenden Formulierungen in §0, sondern die vollständigen Formulierungen im Rest der Durchführungsbestimmungen inklusive der etwaigen Ergänzungen und Änderungen auf www.noetv.at.
-

§ 1 BEWERBE / GRUPPENEINTEILUNG

1) Landesliga: In der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft werden folgende Landesligabewerbe in nachstehend angeführten Ligen und Gruppen ausgetragen. Innerhalb einer Gruppe kommt der Round Robin Modus zur Anwendung.

Allgemeine Klasse:

Damen Landesliga A	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe / 8 Mannschaften
Damen Landesliga B	5 Einzel / 2 Doppel	2 Gruppen / je 6 Mannschaften
Herren Landesliga A	6 Einzel / 3 Doppel	1 Gruppe / 8 Mannschaften
Herren Landesliga B	6 Einzel / 3 Doppel	2 Gruppen / je 8 Mannschaften
Herren Landesliga C	6 Einzel / 3 Doppel	3 Gruppen / je 8 Mannschaften

Senioren: (je 6 Mannschaften pro Gruppe)

Damen 35 Landesliga	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Damen 45 Landesliga	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Damen 55 Landesliga	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Damen 60 Landesliga	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 35 Landesliga A	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 35 Landesliga B	5 Einzel / 2 Doppel	2 Gruppen
Herren 45 Landesliga A	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 45 Landesliga B	5 Einzel / 2 Doppel	2 Gruppen
Herren 55 Landesliga A	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 55 Landesliga B	5 Einzel / 2 Doppel	2 Gruppen
Herren 60 Landesliga A	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 60 Landesliga B	5 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 65 Landesliga	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 70 Landesliga	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Herren 75 Landesliga	3 Einzel / 1 Doppel	nennungsabhängig

Jugend (je 6 Mannschaften pro Gruppe)

Jugend w/m U12	4 Einzel / 2 Doppel	2 Gruppen
Mädchen U14	2 Einzel / 1 Doppel	1 Gruppe
Mädchen U16	2 Einzel / 1 Doppel	1 Gruppe
Mädchen U18	2 Einzel / 1 Doppel	1 Gruppe
Burschen U14	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Burschen U16	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe
Burschen U18	4 Einzel / 2 Doppel	1 Gruppe

Bei Veränderungen der Nennungszahlen ist der VWA berechtigt, die Ligenstruktur, die Gruppengrößen sowie die Auf- und Abstimmungsbestimmungen entsprechend anzupassen. Insbesondere kann der Sieger des Abstiegsspiels der Damen Landesliga B (§2 Abs.3)) absteigen, wenn dadurch die Landesliga B der Damen von 12 auf 8 Mannschaften reduziert werden kann.

2) Kreisliga: In allen Bewerben der allg. Klassen der Kreise, für die es einen weiterführenden Bewerb in der Landesliga gibt, müssen die obersten Kreisklassen analog zu den entsprechenden Landesligabewerben (Anzahl der Einzel- / Doppelspiele) ausgetragen werden. Davon abgesehen legt jeder Kreis die Struktur und den Modus der Ligen individuell fest.

§ 2 AUF- UND ABSTIEGSBESTIMMUNGEN

1) Allgemeine Grundsätze:

a) Zur Bestimmung der Ligenzugehörigkeit im Jahr 2019 gelten noch die Auf- und Abstiegsbestimmungen der Durchführungsbestimmungen 2018.

b) Der Sieger der Landesliga A ist Niederösterreichischer Landesmeister und nimmt an den Aufstiegsspielen in die Bundesliga teil, sofern er keine zweite Mannschaft eines Bundesligaverains ist. Sollte der Landesmeister auf diese Berechtigung verzichten, so kann der VWA des NÖTV die nächstfolgende Mannschaft dafür nominieren.

ACHTUNG: Für die Landesmeister-Aufstiegsspiele in die Bundesliga gibt es Einschränkungen in der Spielberechtigung für Spieler, die nicht oder nicht oft genug im Landesligabewerb gespielt haben. Bitte dazu die einschlägigen BL-Bestimmungen beachten!

c) Für den Aufstieg in die Landesliga beziehungsweise für die Nennung zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen in die Landesliga sind die Ergebnisse der Kreisligen heranzuziehen.

d) Vorbehaltlich etwaiger abweichender Bestimmungen gilt grundsätzlich: Gruppensieger steigen auf. Letztplatzierte Mannschaften sind immer Fixabsteiger. Zusätzliche Auf- und Absteiger ergeben sich aus der Anzahl freier Plätze in der Liga und den Endtabellen. Anmerkung: Bei Freiwerden eines zusätzlichen Platzes in einer Liga, bekommt diesen grundsätzlich der jeweilige beste Vorletzte. Erst nach Berücksichtigung aller Vorletzten steigt gegebenenfalls der beste Zweite der unteren Liga auf.

e) **Als Ausnahme zu Abs.1)d) haben innerhalb der Landesliga Zweitplatzierte von Achtergruppen Vorrang vor Vorletzten der höheren Liga. [Anmerkung: Wenn sich Auf- und Abstiege aus der Bundesliga die Waage halten und es keine Mannschaftsaufösungen gibt, steigt also beispielsweise der beste Zweitplatzierte der Landesliga C in die Landesliga B auf.]**

f) Die Mannschaften werden in jene Liga eingeteilt, der sie aufgrund des Vorjahresergebnisses bzw. des Ergebnisses der Auf-/Abstiegsspiele zugehörig sind. Freiwillige Abstiege oder Aufstiegsverzichte sind nicht möglich. Insbesondere können Teilnehmer an Aufstiegsspielen in die Landesliga nachgezogen werden.

2) Kreismeister Herren: Alle sechs Kreismeister (beziehungsweise die vom jeweiligen Kreis genannten Mannschaften) steigen in die Landesliga C auf.

3) Damen Landesliga B: Die beiden fünftplatzierten Mannschaften der Landesliga B spielen Relegation gegen den Abstieg

4) Kreismeister Damen, Herren 35, Herren 45, Herren 55: Die Kreismeister (beziehungsweise die vom jeweiligen Kreis genannten Mannschaften) bestreiten an einem Termin eine direkte Begegnung gegen einen der anderen Kreismeister (Gegner u. Heimrecht werden durch das Los ermittelt). Die drei Sieger steigen in die jeweilige Landesliga B auf.

5) Senioren Landesliga Herren 35, Herren 45, Herren 55:

a) Als Ausnahme zu §2 Abs.1d) bestreiten die beiden Gruppensieger der Landesliga B ein Aufstiegsspiel. Der Sieger steigt in die Landesliga A auf. **Der Verlierer des Aufstiegsspiels hat Vorrang vor dem Vorletzten der Landesliga A.**

b) Die beiden fünftplatzierten Mannschaften der Landesliga B spielen Relegation gegen den Abstieg.

6) Senioren Landesliga Herren 60: Der Sieger des Aufstiegsturniers der Kreismeister (beziehungsweise der vom jeweiligen Kreis genannten Mannschaften) steigt in die Landesliga B auf. **Zusätzlich hat der Zweitplatzierte des Aufstiegsturniers Vorrang vor dem Vorletzten der Landesliga B.**

7) Senioren Landesliga Herren 65, 70, 75 und Damen 35, 45, 55, 60: Der Sieger des Aufstiegsturniers der Kreismeister (beziehungsweise der vom jeweiligen Kreis genannten Mannschaften) steigt in die Landesliga auf. **Zusätzlich hat der Zweitplatzierte des Aufstiegsturniers Vorrang vor dem Vorletzten der Landesliga.**

8) Aufstiegsspiele der Kreismeister: Sämtliche Aufstiegsspiele werden grundsätzlich nach den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Landesligen ausgetragen. Die Kreise nennen die Teilnehmer an den Aufstiegsspielen bis 15.7..

9) Jugendlandesligen: Die Jugend-Landesligen aller Altersklassen werden jedes Jahr neu zusammengesetzt. Sie werden aus den Kreismeistern der jeweils 1 Jahr jüngeren Altersklasse der Kreisligen des Vorjahres (beziehungsweise aus den vom Kreis genannten Mannschaften) gebildet. Für die Jugendlandesliga U12 kann jeder Kreis mindestens zwei Mannschaften nennen. Die Meldung von Mannschaften für die Jugendlandesligen durch die Kreise muss bis spätestens 1.12. erfolgen.

10) Kreisligen: Jeder Kreis legt die Auf- und Abstiegsbestimmungen individuell fest.

§ 3 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

1) Teilnahmeberechtigt sind jene Mitgliedsvereine des NÖTV, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem ÖTV, dem NÖTV und den Kreisen nachgekommen sind.

2) Bereitstellung von Tennisplätzen:

a) Landesliga A, B (Herren allg. Klasse): Die Vereine müssen in der Lage sein, für die Bewerbe mindestens 3 Freiluftplätze, auf einer Anlage befindend, und 2 Hallenplätze, auf einer Anlage befindend, die vom NÖTV genehmigt wurden, zur Verfügung zu stellen. Für die Landesliga B (Herren allg. Klasse) kann der VWA auf Antrag ein Spielen auf 2 Freiluftplätzen dann genehmigen, wenn baulich auf der Anlage nur 2 Plätze bestehen.

b) Landesliga A (Damen allg. Klasse): Die Vereine müssen in der Lage sein, für die Bewerbe mindestens 2 Freiluftplätze, auf einer Anlage befindend, und 2 Hallenplätze, auf einer Anlage befindend, die vom NÖTV genehmigt wurden, zur Verfügung zu stellen.

c) Landesliga C (Herren allg. Klasse), Landesliga A u. B (Herren 35), Landesliga Jugend (U12 bis U18): Die Vereine müssen in der Lage sein, für die Begegnungen jeweils mindestens 2 Plätze, auf einer Anlage befindend zur Verfügung zu stellen. Es besteht Hallenpflicht (2 Plätze)

d) Alle übrigen Landes- u. Kreisligen: Die Vereine müssen in der Lage sein, für die Begegnungen jeweils mindestens 2 Plätze, auf einer Anlage befindend zur Verfügung zu stellen. Hallenpflicht besteht nicht.

e) Es wird - sofern vorgeschrieben oder gemeldet - grundsätzlich auf den Freiluftplätzen gespielt. Die 2/3 Freiluftplätze beziehungsweise die 2 Hallenplätze müssen jeweils den gleichen Belag aufweisen, wobei der Hallenbelag nicht mit dem Freiluftbelag ident sein muss. Dem Verband bekanntgegebene Hallenplätze müssen vom gastgebenden Verein für den Bedarfsfall freigehalten werden.

f) Soll eine Begegnung auf mehr als den vorgeschriebenen Plätzen gleichzeitig ausgetragen werden, so ist dies nur im Einvernehmen mit dem Gastverein möglich.

g) Freiluftplätze, die einen anderen Oberflächenbelag als Sand aufweisen, müssen vom VWA des NÖTV beziehungsweise dem Wettspielausschuss des zuständigen Kreises für die Austragung von Meisterschaftsspielen genehmigt werden (muss in nuLiga angeführt werden).

3) Ein Verein kann in jeder Gruppe der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft nur mit einer Mannschaft vertreten sein. In Jugend- u. Seniorenbewerben können Ausnahmen vom zuständigen Wettspielausschuss genehmigt werden. In diesem Fall ist im Spielplan dafür Sorge zu tragen, dass die Begegnung dieser beiden Mannschaften in der ersten Runde stattfindet.

4) Die in der Vorsaison qualifizierten Teilnehmer sind im jeweiligen Bewerb des laufenden Jahres teilnahmeberechtigt, es sei denn, die Teilnahme wurde schriftlich an den zuständigen Wettspielausschuss bis 7.1. zurückgezogen (für die Landesliga: E-Mail an office@noetv.at und Abmeldung in nuLiga bis 7.1.). Ein späterer Rückzug aus der Landesliga ist nicht möglich.

Anmerkung: Eine bis zum 7.1. nicht zurückgezogene Mannschaft verbleibt jedenfalls in der Gruppeneinteilung/Auslosung und wird – sofern sie dann tatsächlich nicht antritt – nach ihrem ersten Nichtantreten auf den letzten Platz der Gruppe versetzt und steigt jedenfalls ab (§13 Abs.7)). In diesem Fall werden aber auch alle Spiele der rangniederen Mannschaften am selben Tag beziehungsweise am selben Wochenende gemäß §13 Abs.6) strafverifiziert.

Sollte ein Verein auf seinen Platz in seiner Liga/Klasse verzichten, nimmt er automatisch den Platz seiner zweiten Mannschaft ein, diese den Platz der dritten Mannschaft usw. Die letzte Mannschaft wird in die letzte Spielklasse des NÖ-Meisterschaftsbewerbs (letzte Kreisklasse) versetzt.

5) Auf Kreisligaebene kann auf die schriftliche Abmeldung bis 7.1. verzichtet werden.

6) Neu angemeldete Mannschaften werden in die letzte Klasse ihres Kreises eingeteilt.

7) Unabhängig von der Mannschaftsmeldung im Wege des Kreises müssen die Jugendlandesligamannschaften durch die jeweiligen Vereine bis 7.1. in nuLiga angemeldet werden. Alle übrigen Mannschaftsnennungen müssen bis spätestens 31.1., die **Mannschaftslisten** (Spielerlisten) bis 15.2. via Internet (nuLiga) eingegeben werden. Bei der Mannschaftsnennung sind die Namen der Mannschaftsführer mit Adresse, Telefon- und einer aktuellen E-Mail Adresse, bei neuen Spielern das Geburtsdatum, Adresse, Nationalität und eine ITN-Ersteinstufung einzugeben. Ebenfalls ist anzugeben, auf welcher Anlage und auf welchem Belag die Mannschaft ihre Heimspiele austrägt. Bei Bewerbungen mit Hallenpflicht (gilt auch für Aufstiegsspiele im Herbst) ist auch die Adresse der Halle und der Belag anzugeben.

8) Die Nichteinhaltung des Eingabetermins wird mit einer Gebühr in Höhe von EUR 73,- geahndet. Für die korrekte Nennung der Mannschaften, der Mannschaftslisten und aller anderen Daten in nuLiga haftet ausschließlich der nennende Verein.

§ 4 MANNSCHAFTSLISTEN (SPIELERLISTEN)

1) Für jede genannte Mannschaft muss eine gesonderte Mannschaftsliste genannt werden.

2) Am 31.12. werden die ITN-Werte aller Spieler für die Meldung der Mannschaftslisten auf Zehntel gerundet und eingefroren. Die Vereine haben die **Mannschaftslisten** bis 15.2. online zu nennen. **Innerhalb jeder Mannschaftsliste werden alle Spieler automatisch nach der eingefrorenen ITN-Liste vom 31.12. geordnet gereiht.**

3) Nennung der Mannschaftslisten:

a) Die Anzahl der Spieler pro Mannschaftsliste ist beschränkt. Es dürfen pro Mannschaft maximal 3x so viele Spieler genannt werden, wie im jeweiligen Bewerb Einzelmatches pro Begegnung gespielt werden. Ungeachtet dieser Bestimmung dürfen immer mindestens 12 Spieler pro Mannschaft genannt werden. Beispielsweise dürfen in der allg. Klasse der Damen (3x5=)15 Spielerinnen pro Mannschaft genannt werden; in der allg. Klasse der Herren (3x6=)18; im Bewerb Herren 75 sind aufgrund der Mindestregel 12 Spieler pro Mannschaft erlaubt. In der letzten Mannschaft eines Vereins im jeweiligen Bewerb dürfen unbegrenzt viele Spieler genannt werden.

b) Jeder Spieler darf in maximal 3 Mannschaftslisten eines Bewerbes genannt werden. Die Zuteilung von Spielern zu Mannschaften ändert sich nach dem 15.2. nicht mehr.

c) Für die Nennung von Spielern gilt: Es dürfen in der Mannschaftsliste der 2. Mannschaft nur Spieler aufscheinen, die in der 1. Mannschaft nicht auf den Positionen 1-6 (1-5, 1-4, 1-3, 1-2; je nach Anzahl der Einzelspiele des jeweiligen Bewerbes) genannt sind. In der 3. Mannschaft dürfen nur Spieler aufscheinen, die weder in der 1. Mannschaft auf den Positionen 1-12 (1-10, 1-8, 1-6, 1-4; je nach Anzahl der Einzelspiele des jeweiligen Bewerbes) noch in der 2. Mannschaft auf den Positionen 1-6 (1-5, 1-4, 1-3, 1-2; je nach Anzahl der Einzelspiele des jeweiligen Bewerbes) aufscheinen. Dieses System setzt sich auch für weitere Mannschaften derselben Altersklasse analog fort. Dieses System gilt so wie andere Bestimmungen in §4 und §5 auch für Vereine, die sowohl an der Bundesliga als auch an der niederösterreichischen Mannschaftsmeisterschaft desselben Bewerbes teilnehmen.

4) Die Veröffentlichung der Mannschaftslisten erfolgt am 1. März. Proteste von Vereinen gegen Mannschaftslisten sind bis 31.3. beim zuständigen Wettspielausschuss unter Einhaltung der sonstigen formalen Erfordernisse für einen Protest (gem. §14) möglich. Protesten nach dieser Frist kann nur in besonders eklatanten Fällen und bei Auftauchen neuer Information bezüglich der betroffenen Spieler stattgegeben werden.

5) Der jeweils zuständige Wettspielausschuss hat das Recht im Falle von offensichtlichen falschen Einreihungen von Spielern Umreihungen vorzunehmen und offensichtlich falsche ITN-Einstufungen zu korrigieren. Er hat in diesem Fall ebenso das Recht auch im laufenden Meisterschaftsbetrieb im Nachhinein Strafverifizierung der Meisterschaftsspiele auszusprechen und ein Disziplinarverfahren gegen den Verein einzuleiten. Insbesondere werden Vereine, deren entsprechende Mannschaftslistenliste nicht obenstehenden Bestimmungen entspricht, zu den Aufstiegsspielen in die NÖ-Landesliga nicht zugelassen. In diesem Fall kann der jeweilige Kreis eine andere Mannschaft nominieren.

6) Nachnennungen:

a) Bis 15.3. können (**unter Beachtung von Abs.3**) Spieler per E-Mail an office@noetv.at nachgenannt werden. Pro Spieler pro Verein wird dafür eine Gebühr von 120€ vorgeschrieben. Diese Gebühr enthält bereits die Lizenzgebühr.

b) Für reine Kreisbewerbe ohne Landesliga oder Landesfinale können in Abstimmung mit dem NÖTV Sekretariat abweichende Bestimmungen für Nachnennungen beschlossen werden. Nachnenngebühren müssen mindestens die Lizenzgebühr und den Arbeitsaufwand abdecken.

§ 5 SPIELBERECHTIGUNG

1) Ein Spieler darf nur an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen, wenn er für das laufende Jahr eine gültige ÖTV-Gold-Lizenz hat.

2) **Spieler dürfen bei mehreren Vereinen Mannschaftsmeisterschaft spielen.** Dabei darf kein Spieler bei zwei Vereinen im gleichen Bewerb (in der gleichen Altersklasse; allg. Klasse gilt als eigene Altersklasse) genannt werden. Für NÖ gilt diese Regelung sowohl österreichweit als auch innerhalb des Landesverbandes. Hinweis: Die Lizenz wird nur für den Stammverein ausgestellt. Die Lizenzgebühr ist jedoch für jeden Verein zu bezahlen!

3) Wochenaktuelle ITN:

a) Während der laufenden Meisterschaft werden die ITN-Werte wöchentlich am Montag um 00:00 Uhr auf Zehntel gerundet und eingefroren. Auf Basis dieser wochenaktuellen ITN werden die Spieler innerhalb jeder Mannschaftsliste automatisch jeden Montag 00:00 neu gereiht. Auf www.noetv.at werden stets die wochenaktuellen Mannschaftslisten angezeigt. Ebenso sind dort die historischen Listen vergangener Wochen als pdf einsehbar.

b) Die korrekte Aufstellung der Spieler in einer Meisterschaftsbegegnung ergibt sich jeweils aus der Reihung der Spieler in der wöchentlich nach ITN-Werten aktualisierten Mannschaftsliste. Achtung: Als Basis für die Aufstellungen gelten nicht die tagesaktuellen Werte der ITN-Vereinsrangliste, sondern ausschließlich die wochenaktuell gerundeten Werte und die sich daraus ergebenden Positionen in den Mannschaftslisten.

4) Spielberechtigung:

a) Grundsätzlich sind Spieler in jenen Mannschaften spielberechtigt, in denen sie in der Mannschaftsliste stehen.

b) Alle Spieler verlieren ihre Spielberechtigung in der rangschwächeren Mannschaft, wenn sie im gleichen Bewerb dreimal an Begegnungen einer ranghöheren Mannschaft teilgenommen haben. Es gilt die zeitliche Reihenfolge der Eintragung des Spielers am Spielbericht jeweils für das Einzel oder das Doppel. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gilt das Antreten in der ranghöheren Mannschaft. Für die rangniedere Mannschaft gilt der Spieler als „nicht berechtigter Spieler“ gem. §13 Abs.1).

c) Jeder Spieler darf an ein und demselben Tag beziehungsweise an ein und demselben Wochenende nur in einer Mannschaft eines Bewerbs antreten. Ein Wochenende besteht stets nur aus Samstag und Sonntag. Als Datum des Antretens gilt jener Tag, an dem der Spieler jeweils für das Einzel oder für das Doppel am Spielbericht eingetragen wurde. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gilt das Antreten in der ranghöheren Mannschaft. Für die rangniedere Mannschaft gilt der Spieler als „nicht berechtigter Spieler“ gem. §13 Abs.1). Ein Antreten in verschiedenen Altersklassen (Senioren, Jugend) ist davon nicht berührt und somit zulässig.

d) Durch einen Einsatz in einer Bundesligamannschaft der allgemeinen Klasse verliert ein Spieler in dieser Runde die Einsatzberechtigung in der Landesliga und Kreisliga der allgemeinen Klasse. Der Spieler gilt jedoch nicht als „nicht berechtigter Spieler“ im Sinne von §13) Abs.1), sondern es werden nur jene Matches strafverifiziert, in denen der Spieler im Einsatz war, diese jedoch auch nachträglich. Die ITN-Wertung dieser Matches bleibt aufrecht. Für die Nummerierung der Runden gilt grundsätzlich die Angabe in NuLiga, die Play-offs der Bundesliga werden als Runden 6, 7 und 8 (8 nur im Unteren Play-off) gewertet. [Anmerkung: Die Rundennummerierung der Landesligen wird weitestgehend an die Bundesligen angepasst.]

§ 6 SPIELREGLEMENT

1) Alle Begegnungen und Spiele werden gemäß der Wettspielordnung des ÖTV sowie der Tennisregeln der ITF ausgetragen.

2) Anzahl der Sätze:

a) Die Einzel-Spiele werden auf zwei Gewinnsätze ausgetragen; Tie-Break in allen Sätzen.

b) Bei den Seniorenklassen Herren 70 u. Herren 75 wird im Einzel anstelle des 3. Satzes ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte gespielt. Als Resultat des dritten Satzes ist das Ergebnis des Match-Tie-Breaks einzugeben. Anmerkung: Die korrekte Berechnung der „Gamedifferenz“ erfolgt durch nuLiga.

c) In allen Altersklassen (gilt auch für allg. Klasse) wird im Doppel anstelle des dritten Satzes ein Match-Tie-Break bis zehn Punkte gespielt. Als Resultat des dritten Satzes ist das Ergebnis des Match-Tie-Breaks einzugeben. Anmerkung: Die korrekte Berechnung der „Gamedifferenz“ erfolgt durch nuLiga.

d) In allen Altersklassen (gilt auch für allg. Klasse) kommt im Doppel die No-Ad Regel zur Anwendung.

3) Die u8 bis u11 Mannschaftsmeisterschaft wird grundsätzlich auf Basis des ÖTV–KIDS-Konzeptes ausgetragen.

Bewerb	Court	Bälle	Schläger
U8	Rot (Challenger Court)	Rot (ITF Stage 3 Ball)	23"
U9	Orange (Winner Court)	Orange (ITF Stage 2 Ball)	26"
U10	Orange (Winner Court)	Orange (ITF Stage 2 Ball)	26"
U11	Grün (normales Feld)	Grün (ITF Stage 1 Ball)	keine Beschränkung

Zählweise U8 – U10: 2 gewonnene Sätze bis 4 (Tiebreak bei 3:3) ohne Vorteil (No-Ad). Bei Satzgleichstand entscheidet ein Match-Tie-Break bis zehn Punkte.

Zählweise U11: 2 gewonnene Sätze (Tiebreak bei 6:6) ohne Vorteil (No-Ad). Bei Satzgleichstand entscheidet ein Match-Tie-Break bis zehn Punkte.

Kontrolle der Schlägerlänge: Die Kontrolle der Schlägerlänge obliegt in Absprache mit dem ÖTV Schiedsrichterreferat den Spielerinnen und Spielern VOR Spielbeginn. Demnach sollen die Kinder, ausschließlich vor Matchbeginn (am Besten im Zuge der Platzwahl Wählens), gegenseitig die Schlägerlänge kontrollieren.

4) Wertung in der Begegnung (Punkte): Für einen Sieg im Einzel und für einen Sieg im Doppel wird jeweils ein Punkt vergeben. Treten beide Mannschaften zu einem Spiel nicht an, wird jeweils ein halber Punkt vergeben. Gesamtpunkte werden auf ganze Zahlen abgerundet. [Beispiel: Treten in einer Begegnung der Damen allg. Klasse beide Mannschaften nicht zum fünften Einzel an, so kann die Begegnung beispielsweise 5:1 enden.]

5) Wertung für die Tabelle:

a) Tabellenpunkte: Die Reihung in der Tabelle erfolgt grundsätzlich nach Tabellenpunkten. Abhängig vom Resultat werden in den einzelnen Bewerben folgende Tabellenpunkte vergeben:

Bewerb mit Einzel/Doppel	„hoher Sieg“: Sieger 3 Tabellenpunkte	„knapper Sieg“: Sieger 2 Tabellenpunkte	„knappe Niederlage“: Verlierer 1 Tabellenpunkt	„hoher Sieg“: Sieger 4 Tabellenpunkte	„knapper Sieg“: Sieger 3 Tabellenpunkte	Unentschieden: 2 Tabellenpunkte pro Mannschaft	„knappe Niederlage“: Verlierer 1 Tabellenpunkt
6 / 3	ab 7 Punkte	ab 5 Punkte	ab 3 Punkte				
5 / 2	ab 6 Punkte	ab 4 Punkte	ab 2 Punkte				
4 / 2				ab 5 Punkte	ab 4 Punkte	ab 3 Punkte	ab 2 Punkte
3 / 1				ab 4 Punkte	ab 3 Punkte	ab 2 Punkte	ab 1 Punkt
2 / 1	ab 3 Punkte	ab 2 Punkte	ab 1 Punkt				

b) Punktegleichheit in der Tabelle: Erreichen zwei Mannschaften gleich viele Tabellenpunkte, zählt die direkte Begegnung. Bei „Unentschieden“ gilt jene Mannschaft als Sieger der direkten Begegnung, die mehr Sätze, danach mehr Games gewonnen hat. Danach zählen die Spieldifferenz, dann die Satzifferenz, dann die Gamesdifferenz aus allen Begegnungen der Gruppe. Danach entscheidet das Spitzendoppel der direkten Begegnung.

Erreichen mehr als zwei Mannschaften gleich viele Tabellenpunkte, so zählen zuerst die Tabellenpunktedifferenz, dann die Spieldifferenz, dann die Satzifferenz, dann die Gamesdifferenz der Mannschaften untereinander. Danach zählen die Spieldifferenz, dann die Satzifferenz, dann die Gamesdifferenz aus allen Begegnungen und zuletzt entscheidet das Los.

c) Eine Mannschaft ist ungeachtet der Bestimmungen in Abs.6) jedenfalls Gruppenerste, wenn sie alle Begegnungen ihrer Gruppe gewonnen hat.

d) Eine Mannschaft ist ungeachtet der Bestimmungen in Abs.6) jedenfalls Gruppenletzte, wenn sie alle Begegnungen ihrer Gruppe verloren hat.

6) Wurde eine gesamte Begegnung gegen eine Mannschaft „zu Null“ gewertet (Nichtantreten, Strafverifizierung), dann wird diese Mannschaft bei Tabellenpunktegleichheit automatisch an die schlechteste Stelle der tabellenpunktegleichen Mannschaften gereiht. Für die Landesliga siehe auch §13 Abs.7).

§ 7 ABWICKLUNG DER BEGEGNUNGEN

1) Termine:

a) Termine und Ersatztermine werden vom jeweils zuständigen Wettspielausschuss festgesetzt und sind bindend. Spiele können ausschließlich wegen höherer Gewalt oder Unbespielbarkeit der Plätze verschoben werden. Einvernehmliche Terminverschiebungen hinter den vorgesehenen Spiel- beziehungsweise Ersatztermin sind nicht möglich.

b) Einvernehmliche Vorverlegungen von Begegnungen durch die Vereine sind erlaubt. Bei Spielen mit Oberschiedsrichter muss zusätzlich das Einverständnis des Schiedsrichterreferats vorliegen. Dem **zuständigen Wettspielausschuss** ist der vorverlegte Termin (inkl. Uhrzeit) von beiden Vereinen per E-Mail bekanntzugeben. Für Landesligabegegnungen sind E-Mails an das NÖTV Sekretariat (office@noetv.at) zu richten. Dieser Termin ist für beide Vereine bindend.

2) Beginnzeiten:

a) Landesliga: Die grundsätzlichen Beginnzeiten sind der Tabelle rechts zu entnehmen.

Es können auch Feiertage als Spieltermine festgelegt werden. Grundsätzlicher Spielbeginn für alle Landesligen an Feiertagen ist 11:00 Uhr.

Für Aufstiegsspiele im Herbst können vom VWA auch abweichende Beginnzeiten festgelegt werden.

*) Herren 35 im Sommer/Herbst

b) Kreisliga: Die Beginnzeiten werden von den Kreisen festgesetzt.

LL A - Damen allg. u. Herren allg.	Samstag	11:00 Uhr
LL B - Damen allg. u. Herren allg.	Samstag	11:00 Uhr
LL C - Herren allg.	Sonntag	10:00 Uhr
LL A u. B Herren 35*) u. Herren 45	Samstag	11:00 Uhr
LL A u. B - Herren 55	Freitag	14:00 Uhr
LL A u. B - Herren 60	Mittwoch	14:00 Uhr
LL A - Herren 65	Montag	10:00 Uhr
LL A - Herren 70	Dienstag	10:00 Uhr
LL A - Herren 75	Donnerstag	10:00 Uhr
LL A - Damen 35	Sonntag	13:00 Uhr
LL A - Damen 45	Freitag	15:30 Uhr
LL A - Damen 55	Mittwoch	15:30 Uhr
LL A - Damen 60	Montag	15:30 Uhr
LL A - Jugend (alle Altersklassen)	Freitag	16:00 Uhr

3) Am vorgesehenen Spieltag haben die beiden Mannschaften auch bei zweifelhafter Witterung so rechtzeitig auf der Anlage zu erscheinen, dass die im Folgenden genannten Zeitpunkte eingehalten werden können. Entscheidungen über die Benutzbarkeit der Anlage sind nur am Austragungsort vom Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters vom Mannschaftsführer des Platzvereines zu treffen.

4) Spätestens zum vorgesehenen Spielbeginn (Beginnzeit lt. §7 Abs.2)) hat jede Mannschaft einen Mannschaftsführer zu nominieren. Nur der Mannschaftsführer ist berechtigt, für die Mannschaft seines Vereines bindende Erklärungen abzugeben. Er gibt dem Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters dem Mannschaftsführer des Gastvereines die Platzeinteilung für die Spiele bekannt.

5) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt haben die Mannschaftsführer die Einzelaufstellung im Spielbericht festzuhalten (beziehungsweise bei Begegnungen mit Oberschiedsrichter diesem die Einzelaufstellung vorzulegen). In der Einzelaufstellung müssen die Spieler entsprechend der jeweiligen **wochenaktuellen Mannschaftsliste** gereiht werden. Dabei ist die zuerst eintragende Heimmannschaft berechtigt, die Aufstellung (und Platzeinteilung) am Spielbericht so abzudecken, dass der danach eintragende Gastverein sie nicht einsehen kann. Die in den Spielbericht eingetragene beziehungsweise dem Oberschiedsrichter übergebene Aufstellung ist endgültig und darf weder verändert noch ergänzt werden. Nur anwesende spielfähige Spieler dürfen in der Mannschaftsaufstellung berücksichtigt werden. Sollte ein Spieler nicht anwesend sein, wird er von der Aufstellung gestrichen und die danach gereihten Spieler rücken nach (Ausfüllen eines neuen Spielberichtes). Zusätzliche Spieler können nicht mehr nachgenannt werden.

6) Weiters ist der Mannschaftsführer berechtigt, vom Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vor Beginn der Spiele (jeweils vor den Einzel- und vor den Doppelspielen) den Nachweis der Identität der Spieler durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen (ausgenommen Jugendbewerbe). Sollte sich ein Spieler nicht dementsprechend ausweisen können, ist gem. Abs.5) („Nachrücken“) vorzugehen.

7) Sind zum vorgesehenen Zeitpunkt (§7 Abs.2)) weniger als 50% der Einzelspieler einer Mannschaft anwesend, so werden alle Einzel als w.o. gewertet. In diesem Fall muss 30 Minuten nach dem Zeitpunkt der Einzelaufstellung die Doppelaufstellung vorgelegt werden, wobei mindestens 50% der Doppelpaarungen anwesend sein müssen. Ist dies nicht der Fall werden alle Doppel als w.o. gewertet. Die Anwesenheit einer Mannschaft mit weniger als 50% der Einzelspieler und weniger als 50% der Doppelpaarungen (nach 30 min) gilt als „Nichtantreten“. Hinweis: „Daraus ergibt sich, dass beim „Zuspätkommen“ einer Mannschaft zunächst die Einzel als w.o. gewertet werden. Erst wenn auch 30 min nach dem vorgesehenen Zeitpunkt (§7 Abs.2)) weniger als 50% der Doppelpaarungen anwesend und spielbereit sind, werden auch die Doppel als w.o. gewertet.“

8) Unmittelbar nach erfolgter Aufstellung und eventuellen Ausweiskontrollen werden die Einzelspiele in folgender Reihenfolge mit dem Einspielen begonnen:

a) Landesliga A (Herren allg. Klasse): Es wird mit den Spielen 2, 3, 4 begonnen. Die restlichen 3 Einzelspiele haben unverzüglich nach Freiwerden der für sie bestimmten Plätze zu beginnen. Steht ein Platz frei, da alle auf diesem Platz eingeteilten Spiele bereits beendet sind, kann der Oberschiedsrichter die Verlegung eines ausständigen Spieles auf diesen Platz anordnen beziehungsweise muss er auf Wunsch beider Mannschaftsführer die Verlegung anordnen.

b) Landesliga A (Damen allg. Klasse, Herren allg. Klasse bei Beginn in der Halle): Es wird mit den Spielen 2, 3 begonnen. Die restlichen 3 bzw. 4 Einzelspiele (zunächst die Spiele 1 und 4, danach Spiel 5 bzw. Spiele 5 und 6) haben unverzüglich nach

Freiwerden der für sie bestimmten Plätze zu beginnen. Steht ein Platz frei, da alle auf diesem Platz eingeteilten Spiele bereits beendet sind, kann der Oberschiedsrichter die Verlegung eines ausständigen Spieles auf diesen Platz anordnen beziehungsweise muss er auf Wunsch beider Mannschaftsführer die Verlegung anordnen.

c) Alle übrigen Ligen: Entsprechend der Reihung am Spielbericht von 1 beginnend. Mit Freiwerden eines Platzes wird mit dem nächsten Spiel reihungsgemäß fortgesetzt.

9) Spätestens 30 Minuten nach Beendigung der Einzelspiele ist die Doppelaufstellung vorzunehmen und die Doppel zu beginnen:

a) Begegnungen mit Oberschiedsrichter: Die Aufstellungen und die Platzeinteilung sind dem Oberschiedsrichter zu übergeben. Übergebene Aufstellungen dürfen weder von den Mannschaftsführern noch vom Oberschiedsrichter verändert werden. Im Falle allfälliger falscher Aufstellungen sind die betreffenden Spiele vom Oberschiedsrichter gemäß §13 zu werten.

b) Begegnungen ohne Oberschiedsrichter: Der Platzverein trägt als erster seine Aufstellung (und die Platzeinteilung) in den Spielbericht ein und ist berechtigt, diese am Spielbericht so abzudecken, dass der Gastverein sie nicht einsehen kann. Danach übergibt der Gastverein seine Aufstellung dem Platzverein, der sie vor den Augen des Gastvereins in den Spielbericht einträgt. Die eingetragenen beziehungsweise übergebenen Aufstellungen sind endgültig und dürfen nicht mehr verändert oder ergänzt werden.

10) Die Aufstellung darf nur Spieler enthalten, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Aufstellungen anwesend und spielfähig sind. Ist ein Spieler nach Übergabe einer Aufstellung nicht mehr spielfähig, verliert die betroffene Mannschaft den Punkt. (Anmerkung: Das Match des nicht mehr spielfähigen Spielers gilt für die ITN-Wertung als retired, nicht als w.o..) Sind zum Zeitpunkt der Übergabe weniger als 50% der Doppelpaarungen anwesend bzw. spielfähig, werden alle Doppel als w.o. gewertet. Sollte ein Spieler das Singlespiel unabhängig vom Grund nicht beenden, so darf er im Doppel nicht mehr eingesetzt werden, außer die Doppel können witterungsbedingt nicht begonnen und erst an einem anderen Spieltag ausgetragen werden. Im Einzel disqualifizierte Spieler sind auch am Ersatztermin nicht spielberechtigt.

11) Die für das Doppel nominierten Spieler erhalten eine Platzziffer, die sich aus ihrer Reihenfolge in der **wochenaktuellen Mannschaftsliste** ergibt. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die des folgenden. Ferner darf beim Herrenbewerb allg. Klasse der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel eingesetzt werden. In einer Begegnung darf ein Spieler nur in einem Doppel eingesetzt werden.

12) Wenn Einzel- oder Doppelspiele nach Übergabe beziehungsweise Austausch der Aufstellungen nicht begonnen werden konnten (aus Gründen höherer Gewalt), so können zum neuen Spieltag die Aufstellungen wie zu Beginn eines neuen Spieles übergeben bzw. ausgetauscht werden. Wurde das Spiel abgebrochen, so kann am Ersatztermin die Aufstellung nicht mehr geändert werden. Erläuterung: Entscheidend ist, ob in einem einzigen Einzel beziehungsweise in einem einzigen Doppel ein einziger Punkt bereits gespielt wurde.

13) Wird auf zwei Plätzen gespielt, müssen zuerst die Doppel 1 und 2 begonnen werden.

14) Nichtbespielbarkeit der Freiplätze:

a) Bewerbe mit Hallenpflicht: Bei Nichtbespielbarkeit der Freiplätze sowohl zum vorgesehenen Spielbeginn, als auch während der Spiele ist die Begegnung in die bekanntgegebene Halle zu verlegen. Ein in der Halle begonnenes oder fortgesetztes Spiel ist in dieser zu beenden. Ob „Nichtbespielbarkeit“ der Plätze (insbesondere wegen Schlechtwetters) vorliegt, entscheidet der Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters der Mannschaftsführer des Platzvereines. Die Form der Abwicklung in der vom Verein gemeldeten Halle ist vom Oberschiedsrichter und bei Abwesenheit des Oberschiedsrichters von den beiden Mannschaftsführern festzulegen. Spielende in der Halle ist 22.00 Uhr. Ein vor 22.00 Uhr begonnenes Spiel muss zu Ende gespielt werden.

b) Bewerbe ohne Hallenpflicht: Bei Nichtbespielbarkeit der Freiplätze zum vorgesehenen Spielbeginn ist eine Wartezeit von 2 Stunden vorgesehen. Über die Bespielbarkeit des Platzes entscheidet der Oberschiedsrichter, bei Spielen ohne Oberschiedsrichter der Mannschaftsführer des Platzvereines. Ist auch dann die Anlage nicht bespielbar, so ist die Begegnung zum nächsten Ersatztermin auszutragen. Eine Verlegung in eine Halle ist nur im Einvernehmen mit dem Gastverein möglich. Ebenso ist der Ersatztermin heranzuziehen, wenn eine Begegnung infolge höherer Gewalt nach einer Wartezeit von 2 Stunden abgebrochen werden muss.

15) Während eines Spieles darf ein Spieler nur jeweils von einer Person betreut (gecoacht) werden.

§ 8 PFLICHTEN DES PLATZVEREINES

1) Bereitstellung der in §3 für den jeweiligen Bewerb vorgeschriebenen Frei- und Hallenplätze. Bei Bewerben mit Hallenpflicht ist dem Gastverein und dem NÖTV auf Anfrage ab eine Woche vor dem Austragungstermin bekannt zu geben, ob es bei der gemeldeten Halle bleibt und falls nicht, ist ab eine Woche vor dem Austragungstermin auf Anfrage die Ersatzhalle bekanntzugeben.

2) Bereitstellung von drei neuen Bällen für jedes Spiel der Begegnung. **In allen Landesligen der allgemeinen Klasse sind im Einzel für einen 3. Satz drei neue Bälle aufzulegen.**

3) Ballmarke / Ballnennung: Alle Vereine haben bei der Mannschaftsnennung die für die Meisterschaftsspiele verwendete Ballmarke und -type verbindlich bekanntzugeben (nuLiga). Es dürfen nur Balltypen genannt werden, die zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung von der ITF zertifiziert sind (<https://www.itftennis.com/technical/balls/approved-balls.asp>).

4) Spielbericht:

a) Sofern die Bewerbe nicht unter der Leitung eines Oberschiedsrichters ausgetragen werden, hat der Platzverein den Spielbericht zu führen und eine Kopie des von beiden Mannschaftsführern unterschriebenen Berichtes der Gastmannschaft auszuhändigen.

b) Die Eingabe aller Spielberichte der jeweiligen Woche im Internet (nuLiga) muss bis spätestens **Sonntag 22:00 Uhr** durch die Heimmannschaft erfolgen! Der Gastverein muss die Interneteingaben bis **Montag 22:00 Uhr** überprüfen. Die Originalspielberichte sind bis 31.12. aufzubewahren und auf Verlangen einzusenden. Allfällige Verschiebungen von Begegnungen sind ebenfalls gemäß den oben angegebenen Fristen im Internet (nuLiga) einzugeben.

5) Der Platzverein ist verpflichtet, für Ruhe und Ordnung während der Begegnung zu sorgen. In der Landesliga A der allg. Klassen ist der Platzverein verpflichtet, für die Gastmannschaft Umkleidemöglichkeiten sowie warme und kalte Duschen bereitzustellen.

§ 9 NICHTAUSTRAGUNG BEZIEHUNGSWEISE VERSCHIEBUNG VON BEGEGNUNGEN

1) Bewerbe mit Hallenpflicht: Kann zum vorgesehenen Termin die Begegnung nicht ausgetragen oder beendet werden, so ist dies umgehend dem VWA zu melden. Dieser legt einen bindenden Ersatztermin fest.

2) Alle übrigen Ligen: Kann zum vorgesehenen Termin die Begegnung nicht ausgetragen oder beendet werden, so ist die Begegnung auf den nächsten freien Ersatztermin zu verschieben. Ebenso ist der Ersatztermin heranzuziehen, wenn eine Begegnung infolge höherer Gewalt abgebrochen werden muss. Eine Verschiebung auf einen späteren als den nächsten freien Ersatztermin ist nicht zulässig. Hinweis: Siehe dazu Strafbestimmungen im §13 Abs.5).

3) In allen Fällen gehen jedenfalls Bundesligabegegnungen vor Landesligabegegnungen und diese vor Kreisligabegegnungen, auch unabhängig davon, wann sich die Notwendigkeit eines eventuellen Ersatztermins ergeben hat. Dies entbindet den Platzverein aber nicht von seiner Verpflichtung jeweils ausreichend Plätze für die entsprechenden Bewerbe zur Verfügung zu stellen. (§8 Abs.1)) Eventuelle Ausnahmen für die Kreisligen können in den jeweiligen Kreis-Durchführungsbestimmungen geregelt werden

§ 10 SCHIEDSRICHTER

1) Bei jedem Meisterschaftsspiel kann der Platzverein Schiedsrichter für die Spiele mit den ungeraden Nummern und der Gastverein kann Schiedsrichter für die Spiele mit den geraden Nummern stellen.

2) Verzichtet ein Verein ausdrücklich auf sein Recht Schiedsrichter zu stellen, so kann der andere Vereins auch die Schiedsrichter für die übrigen Spiele stellen.

§ 11 OBERSCHIEDSRICHTER (gilt für die entsprechenden Landesligen)

1) Das Schiedsrichterreferat des NÖTV nominiert für jedes Wettspiel der Landesliga A (allg. Klasse) einen Oberschiedsrichter. Dieser führt den Spielbericht.

2) Alle anderen Ligen: Bei wichtigen Spielen hat der VWA das Recht, einen Oberschiedsrichter zu entsenden. Wünsche auf Bereitstellung eines Oberschiedsrichters sind ehestmöglich per E-Mail beim NÖTV Sekretariat einzureichen. Die Zuteilung eines OSR kann nicht garantiert werden.

3) Befugnisse und Aufgaben des Oberschiedsrichters:

a) Korrektur von Tatsachenentscheidungen, soweit aus eigener Wahrnehmung eine klare Fehlentscheidung erkannt wird; Entscheidung über Benützbarkeit der Tennisplätze, Fortsetzung oder Abbruch von Spielen sowie gegebenenfalls über die Abberufung von Schiedsrichtern; Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Begegnung; zulässige Maßnahmen reichen bei grober Störung eines Wettspiels gegebenenfalls bis zum Abbruch des Spiels beziehungsweise der Begegnung

b) Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen der Tennisregeln, der Durchführungsbestimmungen und der Wettspielordnung, speziell der Verhaltensregeln

c) Die ÖTV Regel-, Verhaltens- und Tatsachenentscheidungen des Oberschiedsrichters sind unanfechtbar.

§ 12 KOSTEN DER BEGEGNUNGEN:

1) Der NÖTV beziehungsweise die Kreise können für die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft eine Mannschaftsgebühr und eine Oberschiedsrichterpauschale einheben.

2) Die Kosten der Bälle und der Platzpflege sowie die Reservierungskosten für die Halle trägt der Platzverein, die Kosten für die Anreise der Gastverein.

3) Die Kosten für die Benützung der Halle sind bei Bewerben mit Hallenpflicht von beiden Vereinen je zur Hälfte zu bestreiten.

4) Die Kosten für jeden vom VWA entsandten Oberschiedsrichter werden vom NÖTV nach der Tarifordnung des NÖTV für Oberschiedsrichter getragen. Bei Beantragung eines Oberschiedsrichters durch einen Verein hat dieser diese Kosten zu tragen.

§ 13 STRAFBESTIMMUNGEN

1) Im Falle der Verwendung nicht berechtigter Spieler gehen das Spiel des nicht berechtigten Spielers, alle nachfolgenden Einzel und die Doppel (unabhängig davon, ob der unberechtigte Spieler im Doppel eingesetzt wurde) „zu Null“ verloren.

2) Im Falle einer falschen Reihung von Einzelspielern gehen alle Einzel der falsch gereihten Spieler „zu Null“ verloren. Im Falle der falschen Reihung der Doppel gehen alle falsch gereihten Doppelspiele „zu Null“ verloren. Eine falsche Reihung in den Einzeln hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Resultate von korrekt gereihten Doppeln.

3) Bei Verwendung unzulässiger Bälle §8 Abs.3) wird das jeweilige Spiel der Begegnung „zu Null“ zugunsten der Gastmannschaft strafverifiziert, wenn vom Gastverein auf die Unzulässigkeit der aufgelegten Bälle vor dem jeweiligen Spiel in der Begegnung ausdrücklich hingewiesen wurde, die Bälle vom Platzverein trotzdem nicht ausgetauscht wurden, dieser Sachverhalt am handschriftlichen Spielbericht vermerkt wurde und die sonstigen formalen Bedingungen eines Protestes (§14) eingehalten wurden.

4) Wird ein Spielbericht nachweislich manipuliert, kann der VWA eine Geldstrafe, eine Rückversetzung oder einen Ausschluss aus der Mannschaftsmeisterschaft aussprechen.

5) Im Falle einer unberechtigten Verschiebung einer Begegnung hinter den vorgesehenen Termin bzw. Ersatztermin wird die Begegnung gegen beide Mannschaften mit 0 Tabellenpunkten strafverifiziert sofern nicht ein entsprechender Protest einer der beiden Mannschaften gegen die Verschiebung eingebracht wurde. In diesem Fall wird die Begegnung „zu null“ zu Lasten der „schuldigen“ Mannschaft gewertet.

6) Bei Nichtantreten einer Mannschaft (gem. § 7 Abs.7)) gehen auch die Begegnungen der rangniederen Mannschaften des gleichen Vereins an ein und demselben Tag beziehungsweise an ein und demselben Wochenende „zu Null“ verloren.

7) Bei Nichtantreten von Mannschaften (gem. § 7 Abs.7) in einer Landesliga **der allgemeinen Klasse oder Senioren** werden neben der Einhebung der entsprechenden Pönalen (§ 13 Abs.8)) alle Begegnungen dieser Mannschaften strafbegläubigt, die Mannschaften mit 0 Tabellenpunkten auf den letzten Platz der Gruppe versetzt und sie steigen jedenfalls ab.

8) Pönalen für Nichtantreten:

- a) Bei Nichtantreten einer Mannschaft (gem. § 7 Abs.7)) gelten folgende Pönalen:
- | | |
|--|---------------|
| Landesliga A (allg. Klasse): | €727.- |
| Jugendlandesliga: | €182.- |
| Wird in der Jugendlandesliga die gegnerische Mannschaft spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn nachweislich informiert, reduziert sich diese Pönale auf €100.- | |
| alle übrigen Landesligen (ausgenommen Auf- und Abstiegsspiele): | €363.- |
| Auf- und Abstiegsspiele: | €218.- |

b) Bei Nichtantreten zu einem **Einzelmatch** in der Landesliga (außer Jugend) ist an den NÖTV eine Pönale von **€50,-** zu entrichten. Für jedes Nichtantreten zu einem **Einzelmatch** in der Jugendlandesliga ist an den NÖTV eine Pönale von **€25,-** zu entrichten.

c) Jeder Kreis kann die Bestimmungen zu Pönalen für Nichtantreten individuell festlegen.

9) **Pönalen für Nichteingabe/Falscheingabe im Internet:** Kommt ein Heimverein seiner Pflicht zur fristgerechten Eingabe von Ergebnissen beziehungsweise neuem Spieltermin in nuLiga nicht nach, so werden pro Versäumnis folgende Pönalen verhängt: Landesligen allgemeine Klasse und Senioren 100€, Kreisligen allgemeine Klasse und Senioren 50€, Jugend 25€. Ebenso kann diese Pönale verhängt werden, wenn ein Verein Falscheingaben tätigt, die potentiell ITN-relevant sind und diese nicht vor Fristablauf korrigiert werden. Für Korrekturmöglichkeiten sind die Öffnungszeiten des NÖTV Sekretariats zu beachten.

10) **Der VWA und die Wettspielausschüsse der Kreise sind berechtigt, im Falle von Regelverstößen oder groben Unsportlichkeiten auch nicht explizit in §13 genannte Sanktionen zu verhängen.**

11) **Verwendung der Pönalen:** Die in den Landesligen eingehobenen Pönalen werden zur Reduktion der Mannschaftsabgabe für die Jugendlandesligen des Folgejahres verwendet.

§ 14 PROTESTE, REKURSE

1) Landesliga:

- a) Proteste müssen innerhalb von 3 Werktagen (Samstag=Werktag; Datum des Poststempels) nach Ablauf des Wettspieles beziehungsweise nach Kenntnisnahme des Protestgrundes eingeschrieben an den VWA des NÖTV, unter Nachweis der Einzahlung der Protestgebühr gerichtet werden. (Ausnahme: Proteste gegen Mannschaftslisten, siehe §4 Abs.4.) Proteste werden durch den VWA behandelt und in erster Instanz entschieden. Erläuterung zum Beginn der Protestfrist: Die Protestfrist beginnt bei "Kenntnis" (des Sachverhalts). In der Meisterschaft: Bei regulärer Eingabe eines Ergebnisses (bzw einer Verschiebung) in NuLiga beginnt die Kenntnis spätestens am Montag der auf den Spieltermin folgenden Woche um 22:00 Uhr (siehe §8 Abs.4b)). Bei einvernehmlich vorverlegten Begegnungen und regulärer Eingabe in NuLiga bleibt der spätestmögliche Beginn der Protestfrist am Montag der auf den ursprünglichen Spieltermin folgenden Woche um 22:00 Uhr.
- b) Gegen den Entscheid der ersten Instanz kann eingeschrieben binnen 7 Werktagen (Samstag=Werktag; Datum des Poststempels) Rekurs bei der zweiten Instanz, dem Rekursssenat des NÖTV, unter Nachweis der Einzahlung der Rekursgebühr, erhoben werden.
- c) Protest- und Rekursgebühren sind auf das Konto des NÖTV bei der Hypo Niederösterreich, IBAN AT58 5300 0035 5502 0960, unter Angabe des Vereinsnamens einzuzahlen. Die Höhe der Protestgebühr beträgt in der Landesliga A der allg. Klasse €73.-, in allen anderen Landesligen €36.-. Die Höhe der Rekursgebühr beträgt in der Landesliga A der allg. Klasse €109.-, in allen anderen Landesligen €73.-. Bei Stattgebung des Protestes oder des Rekurses wird die jeweilige Gebühr rückerstattet, im gegenteiligen Fall verfällt sie.
- d) 14 Tage nach Beendigung der letzten Meisterschafts-, Aufstiegs- beziehungsweise Relegationsbegegnung kann kein Protest mehr eingebracht werden; dem VWA steht aber ein Aufgriffsrecht eines Protestgrundes auch danach zu.

2) Kreisliga:

- a) Protest und Rekursbestimmungen werden von jedem Kreis individuell festgelegt.
- b) Alle Rekursentscheidungen der Kreise sind gleichzeitig mit ihrer Bekanntgabe dem Vorsitzenden des VWA im Wege des NÖTV schriftlich bzw. per E-Mail vorzulegen. Der VWA hat die Möglichkeit, Rekursentscheidungen der Kreise in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung aufzuheben und einer letzten endgültigen Entscheidung zuzuführen.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Die Aufsicht über alle Spiele der NÖ-Landesliga hat der Wettspielausschuss (VWA) des NÖTV; in den Kreisligen der Wettspielausschuss des Kreises. Der zuständige Wettspielausschuss entscheidet auch bei allen ungeklärten oder neu auftretenden Fällen.
- 2) Durchführungsbestimmungen der Kreise sollen sich grundsätzlich an den Durchführungsbestimmungen des NÖTV orientieren. Kreisbestimmungen, die Mannschaften des eigenen Kreises direkt bevorzugen, sind nicht zulässig.
- 3) Mit Nennung zur Mannschaftsmeisterschaft erkennen die Teilnehmer die vorliegenden Durchführungsbestimmungen an.
- 4) **Rollstuhltennisspieler können an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen. Für sie kommen auf ihrer Platzhälfte die Rollstuhltennisregeln zur Anwendung.**
- 5) Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in grammatikalisch männlicher Form angeführt sind, referieren diese auf Personen jedes Geschlechts in gleicher Weise.